



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 20.11.2025
Beginn:	17.00 Uhr
Ende	18.45 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

Ausschussmitglieder

Dirsch, Albert, Dr.

CSU

Roßkopf, Wolfgang
Weber, Maria

FW

Scheringer, Eva-Maria

SPD

Ernhofer, Andrea

Die Grünen

Bittlmayer, Klaus

JU

Grabmann, Jochen

Vertreter der Verbände

Hanauska, Stefan
Kommer, Ewald
Müller, Jürgen Simon
Radeljic-Jakic, Brigitte
Sämeier, Martin
Schneider, Regina

Beratende Mitglieder

Gayerhoß, Sonja
Hagn, Maximilian
Hammel, Siegmund
Okhuysen, Carmen
Rieß, Florian
Seitz, Maria

Verwaltung

Gehrhardt, Diana

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Birzer, Andreas
Husterer, Robert

JFW

Schneider, Isabella

Beratende Mitglieder

Brunwinkel, Anna
Färber, Rudolf
Gastner, Günter
Hairbucher, Sarah
Kutz, Astrid

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|--|------------------|
| 1 | Anpassung der Pauschalen für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen | 2025/1819 |
| 2 | Antrag der Stadt Eichstätt zur Förderung der gemeindlichen Jugendpflege | 2025/1820 |
| 3 | Vorberatung des Abschnitts Jugendhilfe des Kreishaushalts 2026 | 2025/1821 |
| 4 | Familienbildung im Landkreis Eichstätt - Aktueller Stand und Ausblick | 2025/1822 |
| 5 | Verschiedenes | |
| 6 | Wünsche und Anfragen | |

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Anpassung der Pauschalen für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen

Der Jugendhilfeausschuss hat zuletzt in der Sitzung im November 2023 die Pauschalbeträge für die Erstattung der Kosten für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen angepasst.

Betroffen sind die Fälle, in denen die Eltern die Beiträge für ein Kinderbetreuungsangebot nach dem SGB VIII nicht aufbringen können (§ 90 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt hat hier neben dem Elternbeitrag der Einrichtung auch die Kosten für die Mittagsverpflegung des Kindes zu übernehmen.

Diese Kostenübernahme erfolgte im Landkreis Eichstätt bisher in Form eines einheitlichen Pauschalbetrages an die Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2024 war dies für insgesamt 38 Kinder erforderlich.

Hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Pauschalbetrages wurde bisher auf Beträge verwiesen, die vom Sozialamt ermittelt wurden. Die Datenerhebung für die vorliegende Aktualisierung erfolgte aktuell erneut für das Betreuungsjahr 2024/25. Dafür wurden die Kosten für Mittagessen aller Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte getrennt ermittelt.

Der bisherige Pauschalbetrag liegt bei monatlich 67,74 Euro. Dieser wurde am 30.11.2023 vom Jugendhilfeausschuss als einheitliche Grundlage für die Kostenübernahme so beschlossen.

Da von einigen Kindertageseinrichtungen immer wieder moniert wurde, dass diese Pauschale ihre Kosten für die Mittagungsverpflegung nicht voll abdecken würde, soll die Praxis eines einheitlichen Durchschnittsbetrags für alle Einrichtungen nun aufgegeben werden.

In Absprache zwischen Jobcenter (SGB II), Sozialamt (SGB XII und AsylbLG) und Jugendamt soll die Kostenerstattung sich künftig primär an den tatsächlichen Kosten einer Einrichtung orientieren. Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben werden das Sozialamt und das Jobcenter hierfür aber auch unterschiedliche Erstattungsmöglichkeiten anbieten, wie z.B. auch Spitzabrechnungen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – für die Einrichtungen und die Verwaltung – wird für den Bereich der Jugendhilfe vorgeschlagen, die von den Kindertageseinrichtungen tatsächlich erhobenen monatlichen Kostenbeiträge für das Mittagessen (wie sie auch von den Eltern der anderen Kinder verlangt werden) als Grundlage der Erstattung zu nehmen.

Der einrichtungsbezogene Monatsbeitrag wäre dann pro Erstattungsfall und Leistungszeitraum (i.d.R. das Betreuungsjahr) einmal zu erfassen und könnte ohne weiteren Verwaltungsaufwand regelmäßig ausbezahlt werden. Hat eine Einrichtung keinen Monatsbeitrag festgelegt wird ersatzweise das 18- fache des Tagesbeitrags angesetzt.

Beschluss:

1. Die Kostenübernahme des Jugendamtes für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen (§ 90 Abs. 1 SGB VIII) erfolgt ab 01.01.2026 auf Grundlage eines einrichtungsbezogenen Monatsbeitrags.
2. Hat eine Kindertageseinrichtung keinen Monatsbeitrag festgelegt wird ersatzweise das 18-Fache des Tagesbeitrags für die monatliche Kostenübernahme herangezogen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Mit Antrag vom 25.09.2025 beantragte die Stadt Eichstätt die Erhöhung der Förderung der Stadtjugendpflege. Zur Begründung wird in dem Antrag angeführt, dass viele Jugendliche und junge Erwachsene aus Nachbargemeinden an den Aktionen und Maßnahmen der Jugendarbeit im Stadtgebiet teilnehmen und diese Angebote damit auch einen überörtlichen Charakter aufweisen.

Jugendförderrichtlinie des Landkreises Eichstätt (2020)

Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt im Juli 2020 mit der Förderung der gemeindlichen Jugendpflege befasst. Beschlossen wurde damals, diese in die „Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ mit aufzunehmen.

Zielsetzung war, die Professionalisierung gemeindlicher Jugendarbeit durch die Förderung von hauptamtlichen Fachkräften in den Gemeinden voranzutreiben und auf der Basis von Richtlinien die Einhaltung von fachlichen Mindeststandards zu sichern.

In dem zugrundeliegenden Teilplan „Gemeindliche Jugendarbeit“ der Jugendhilfeplanung wurde darüber hinaus gefordert, die verschiedenen Gemeindetypen, örtlichen Strukturen und deren individuellen Bedarfe bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

In die Förderrichtlinie mit aufgenommen wurden damals deshalb eine Regelung für Gemeinden, die bereits hauptamtliches Personal in der Jugendarbeit beschäftigten (Ziffer 5.2) sowie ein erhöhter Fördersatz in Fällen kommunaler Zusammenarbeit (Ziffer 5.3 Absatz 3). Weitere Differenzierungen zu Gemeindetypen, örtlichen Strukturen etc. wurden in die Richtlinie nicht aufgenommen.

Inbesondere enthält die Richtlinie auch keine Regelung zur Förderung von überörtlichen Angeboten der gemeindlichen Jugendpflege. Die Bewilligung des Antrags der Stadt Eichstätt wäre damit nur nach einer entsprechenden Erweiterung der Jugendförderrichtlinie möglich.

Fortschreibung der Jugendförderrichtlinie des Landkreises Eichstätt

Ein „überörtlicher“ Ansatz – und damit eine um 10 % erhöhte Förderung durch den Landkreis - wurde bisher in der Förderrichtlinie lediglich für die Fälle vorgesehen, in denen Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsames Personal beschäftigen.

Für die Fälle der „Mitversorgung“ der Kinder- und Jugendlichen aus Nachbargemeinden durch Angebote der gemeindlichen Jugendpflege einer Gemeinde allein ist bisher kein gesonderter Fördertatbestand enthalten.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen entsprechenden – dann für alle Gemeinden gültigen - Fördertatbestand in die Jugendförderrichtlinie mit aufzunehmen.

Der erhöhte Fördersatz von 35 % könnte damit dann auch gewährt werden, wenn und solange die überwiegende Zahl der Angebote einer gemeindlichen Jugendpflege nach fachlicher Einschätzung der Kommunalen Jugendarbeit (KoJa) eine überörtliche Ausrichtung aufweist. Das gemeinsam erarbeitete gemeindliche Rahmenkonzept (Ziffer 5.5.1 – Spiegelstrich 1) wäre in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

Damit könnte zum einen dem Antrag der Stadt Eichstätt entsprochen werden. Sollten andere Gemeinden sich dann auch (nachgewiesen) entsprechend betätigen, würden diese Regelung dann aber ebenfalls auf diese Anwendung finden.

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich gemeindliche Jugendpflege.

2. Die Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie wird in Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Der erhöhte Fördersatz von 35 % kann auch gewährt werden, wenn und solange die überwiegende Zahl der Angebote einer gemeindlichen Jugendpflege nach fachlicher Einschätzung der Kommunalen Jugendarbeit (KoJa) eine überörtliche Ausrichtung aufweist.

3. Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3 Vorberatung des Abschnitts Jugendhilfe des Kreishaushalts 2026

Die Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts ist eine Aufgabe des Jugendhilfeausschusses (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Jugendamts).

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde der Haushaltsentwurf wieder vor dem Rechnungsabschluss 2025 erstellt. Die Rechnungsgrößen sowohl für den Abschluss 2025 als auch für die Haushaltsansätze 2026 basieren deshalb in erster Linie auf Hochrechnungen der Zahlen zum 30.07.2025.

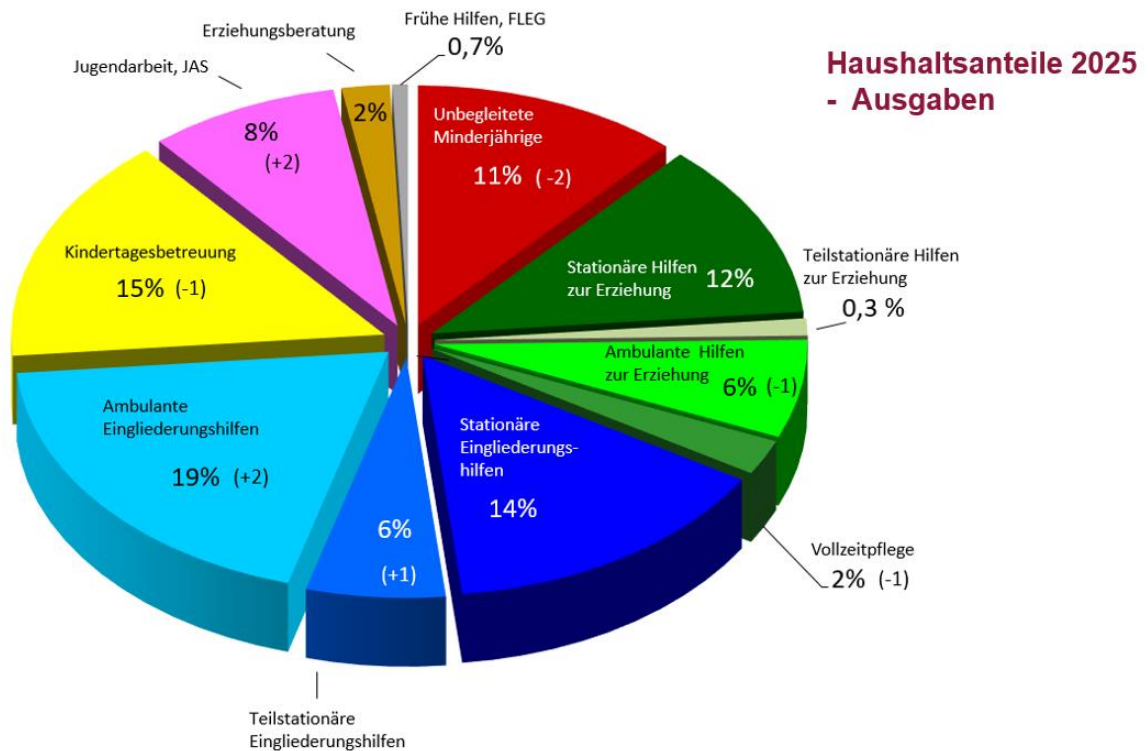
1. Rechnungsergebnis 2025 (Prognose zum 31.12.):

Ausgaben und Einnahmen im Vergleich zu den Vorjahren:

HH-Jahr	Rechnungsergebnis in Euro			Veränderung gegen Vorjahr in %		
	Ausgaben	Einnahmen	Netto	Ausgaben	Einnahmen	Netto
2025	27.528.792	8.166.989	19.361.803	12,04%	23,12%	7,94%
2024	24.570.514	6.633.219	17.937.295	19,18%	48,44%	14,13%
2023	20.615.841	4.899.931	15.715.910	21,60%	36,93%	17,50%
2022	16.953.692	3.578.353	13.375.339	1,20%	-4,81%	2,94%
2021	16.752.948	3.759.102	12.993.846	0,84%	-13,59%	5,96%

Die **Ausgaben 2025** haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,9 Mio. Euro erhöht (+ 12,4 %). Hauptgrund für die Ausgabenentwicklung 2025 ist übergreifend die allgemeine (bundesweite) Entwicklung der Entgelte in der Jugendhilfe. Nach Auswertungen der Entgeltkommission Südbayern, die für die Aushandlung unserer Entgelte im stationären und teilstationären Bereich zuständig ist, sind diese Entgelte in 2025 im Durchschnitt um rund 4,8 % angestiegen. Diese in erster Linie tarifbedingte Entwicklung kann in gleicher Höhe auf die ambulanten Entgelte übertragen werden. Damit betrifft diese Steigerung so gut wie alle Hilfen und damit den gesamten Jugendhilfehaushalt (entgeltbedingte Steigerung: ca. 1,2 Mio. Euro).

Zu den einzelnen Entwicklungen:



Die **Einnahmen 2025** haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,5 Mio. Euro (23,12 %) erhöht. Gründe hierfür sind die weiterhin sukzessive Erstattung der Ausgaben für unbegleitete Ausländer durch den Bezirk Oberbayern (für Aufwendungen in den letzten Jahren), die veränderte Abrechnungspraxis bei der Jugendsozialarbeit an Schulen (Abwicklung des Förderverfahrens mit Trägern und Gemeinden über das Jugendamt sowie verschiedene Kostenerstattungen durch andere (leistungszuständige) Jugendämter.

Für das Jahr 2026 wird mit folgenden Haushaltsansätzen geplant:

Ausgaben 29.893.600 Euro (Vorjahr 27.597.600 Euro)

Einnahmen 7.053.000 Euro (Vorjahr 7.864.400 Euro)

Der Ausgabenansatz liegt um 8,3 % über dem Ansatz von 2025

Der Einnahmeansatz liegt um 10,3 % unter dem Ansatz von 2025

(Voraussichtliche) Entwicklungen für das kommende Haushaltsjahr:

- Leichte Entspannung bei der Zuweisung von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern (Sollquote in 2025 bisher nicht mehr erhöht)
- Weiterhin starke Inanspruchnahme von Hilfen in nahezu allen Leistungsbereichen.
- Insbesondere weiterhin zu erwartende Fallzunahmen im therapeutischen Bereich aber auch im Bereich der inklusionsbedingten Hilfen (Eingliederungshilfen)
- Entwicklungen im Bereich Kindertagesbetreuung müssen beobachtet werden (Rechtsanspruch für Grundschulkinder ab 01.09.2026, Entspannung bei der Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt, Auswirkungen im Bereich Kindertagespflege ...)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2026 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die Annahme.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt im November 2023 mit der Förderung der Familienbildung befasst und das „Kommunale Konzept der Eltern- und Familienbildung im Landkreis Eichstätt beschlossen“. Mit beinhaltet war dabei auch das Förderprogramm für Familienstützpunkte.

Zum aktuellen Stand der Umsetzung und zum Ausblick:

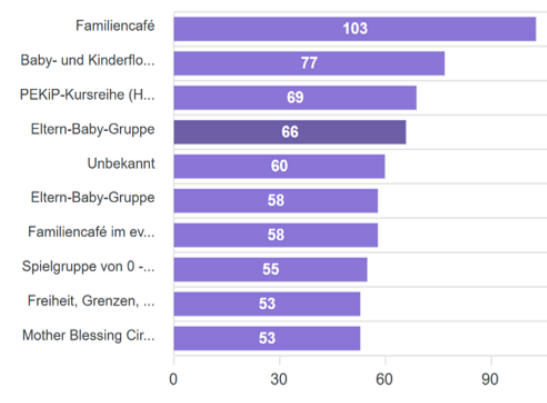
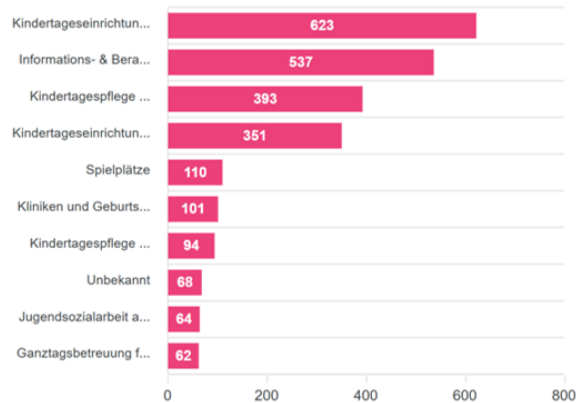
-> **Frau Astrid Richter**, Familienbildungskoordinatorin

Was wurde erreicht?

- *Familienstützpunkt „Familienzeit“*
Eröffnung: 01.04.25
- *FamilienAPP Eichstätt (FamAPP)*
Digitale Plattform für Familien
NEU: Familienkarte integriert
- *Familienbildungsnetzwerk*
Treffen: 2x jährlich



Analytics FamilienApp



Öffentlichkeitsarbeit 2025

- Teilnahme Familienmesse in Beilngries
(hohe Resonanz – Nachahmungswert für Gemeinden)
- Online-Vortragsreihe „Digitale Medien in der Familie“
Frühjahr und Herbst (läuft aktuell)
- Online-Vortrag: „Mental Load“
- Online-Modellprojekt: „Medienkompass“ (läuft aktuell)
Kooperation mit KESS erziehen
Offenes Angebot für Eltern
Themen: Medienerziehung, Sicherheit, Alltagstipps



Ausblick 2026



- Ausbau weiterer Familienstützpunkte
- Auftaktveranstaltung: „Familien stärken –trotz knapper Kassen“
- Familienbildungsnetzwerk: Planung Fachtagung „Bedürfnisorientierte Erziehung“
Hintergrund: Fachliche Anfragen aus verschiedenen Bereichen
- Elterntalk – eine Perspektive für den Landkreis



zur Kenntnis genommen

➤ **Geschäftsbericht des Amts für Familie und Jugend 2024**

(Jugendhilfeberichterstattung in Bayern –JuBB)

-> <http://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/amt-fuer-familie-und-jugend/geschaeftsberichte>

➤ **Jugendpreisverleihung**

16. Juni 2026 - Altes Stadttheater Eichstätt

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 18.45 Uhr die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Landrat Alexander
Anetsberger

Schriftführer/in